

Ostergruß

Solidarität und Zuversicht

Liebe Leserin, lieber Leser,

„Frohe Ostern!“ wünschen wir an dieser Stelle meistens, doch in den vergangenen zwei Jahren ist das unter dem allgemeinen Druck der COVID-19-Pandemie nicht unbeschwert und fröhlich erfolgt, sondern gezwungenermaßen eingeschränkt und schallgedämpft.

Für dieses Frühjahr hatten wir wegen vielfältig vorhandener Impfstoffe, guter Impfmöglichkeiten und wohl weniger schlimm wütender Virusvarianten in Deutschland gedacht, das Allerschlimmste überstanden zu haben. Getrübt wurde das Gefühl zwar durch die anhaltenden Folgen der letztjährigen Hochwasserkatastrophe. Gerne wollten wir aber einen im Grunde beschwingten und leichteren saisonalen Gruß ohne belastende Appelle an Geduld, Zuversicht und Zusammenhaltenden. Und dann bricht ein Krieg in Europa aus!

Wieder sehen wir uns mit Zuständen und Entwicklungen konfrontiert, die schockieren und sprachlos machen.

Wieder sehen wir Geschehnisse, die man zuvor in der allgemeinen Öffentlichkeit für ziemlich unwahrscheinlich gehalten hat.

Wieder wird uns viel abverlangt an Risikoeinschätzung, Reaktionsschnelligkeit und Resilienz.

Erneut breitet sich ein Gefühl der Machtlosigkeit aus angesichts unaufhaltbarer Notwendigkeiten und Abläufe für den Einzelnen.

Erneut sehen wir uns weiteren Zumutungen und Gefahren ausgesetzt. Dabei waren wir eben erst beruhigt über das als glimpflich zu betrachtende Hinaussteuern aus dem mäandernden Pandemiefluss sowie über den laufenden Aufbau in den Flutgebieten.

Erneut ist Unsicherheit das vorherrschende Gefühl, mit dem wir alle zurechtkommen müssen.

Ebenso wenig wie unser Leben nach der – hoffentlich auslaufenden – Pandemie dasselbe sein kann wie das Leben vor der Pandemie, wird unser Leben nun mit dem Krieg in der Ukraine ein anderes. Es muss weiter alles dafür getan werden, die Lage nicht immer weiter eskalieren zu lassen. Auf eine friedliche Beendigung des Konflikts ist zu hoffen.

Solidarität ist und bleibt deshalb wichtig, man kann sagen: wichtiger denn je.

Zusammenstehen, praktizierte Zusammengehörigkeit und Einstehen füreinander, das ist es, worauf es ankommt.

Das gilt im öffentlichen Dienst, der weiterhin in weiten Teilen im Krisenmodus wird bleiben

müssen, sowie im Kolleginnen- und Kollegenkreis. Das gilt aber auch darüber hinaus im anderweitig Zwischenmenschlichen, im Privaten.

Leid und Belastungen erfordern Hilfe für Betroffene von denen, die sie leisten können.

► **Schnelle Hilfe für Leidtragende des Ukraine-Krieges**

Der dbb ruft zu Spenden für die Opfer des Ukraine-Krieges auf. Geldspenden können ab sofort über das Spendenkonto der BBBank-Stiftung gesammelt werden, so dbb Bundesvorsitzender Ulrich Silberbach am 4. März 2022. „Die BBBank-Stiftung ist ein enger Kooperationspartner des dbb. So können wir garantieren, dass die gesammelten Gelder zu 100 Prozent bei den hilfsbedürftigen Menschen ankommen“, so der dbb Bundeschef.

Spenden sind direkt über die Internetseite www.bbbankstiftung.de/mitmachen/spende/ukraine möglich.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte nutzen Sie diese Spendenmöglichkeit als eine unter vielen.

Solidarität ist eine Haltung der Verbundenheit. Daher wollen wir die Menschen an der Ahr und in den anderen Hochwassergebieten nicht



© dbb rlp/Lisa Weinmann

► Lilli Lenz

vergessen. Auch hierfür ist weiter Hilfe nötig.

Das Osterfest ist mit Gedanken von Frieden, Miteinander und Lebensbejahung traditionell eng verknüpft. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien besinnliche Ostertage und uns allen, dass sich krisenbedingte Herausforderungen im weiteren Jahresverlauf und darüber hinaus begrenzen und zusammen schultern lassen. Denn Solidarität ist für Gewerkschafterinnen, ist für Verbandsmitglieder kein Fremdwort. Bleiben wir also weiterhin eng verbunden miteinander. Ostern, das ist auch Fest der Hoffnung. Bleiben wir zuversichtlich!

Ihre

Versorgungsanpassung 2022

dbb RLP fordert Abschaffung der Kostendämpfungspauschale

dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz wirbt weiter für Kompensation



> Demo in Mainz (Archivbild 2019)

> Ausgangslage

Bis zum 31. März 2022 erhielten stichtagsabhängig im aktiven Dienst befindliche Landesbeamtinnen und Landesbeamte in Anlehnung an das Ergebnis der letztjährigen Ländertarifrunde für den öffentlichen Dienst eine steuerfreie Coronasonderzahlung. Sie ist gedacht als Ausgleich für die zusätzliche Belastung und als Dank und Anerkennung für die außergewöhnliche Leistung seit Beginn der Coronapandemie im Frühjahr 2020. Als Stichtag für die Sonderzahlung wurde analog zum Tarifergebnis der 29. November 2021 gewählt, an dem man im aktiven Dienst stehen musste. Hieraus resultiert für zahlreiche Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Landes- und Kommunaldienst eine in zahlreichen Mitgliedergesprächen als eklatant beschriebene Ungerechtigkeit: Auch Pensionäre, die – zum Beispiel im Schuldienst – ab 1. August 2021 in Pension sind, jedoch zuvor einhalb Jahre die Schule und

den Unterricht in einer sehr schwierigen Zeit unter Gefährdung der eigenen Gesundheit mitgetragen haben, erfahren die Anerkennung durch die Sonderzahlung nicht. Stattdessen, so argumentieren Betroffene, erhält ein „Neu-Beamter“, der ab dem 1. August 2021 eingestellt ist, diese Zahlung, selbst wenn dieser vielleicht eine Funktion mit weit weniger ‚Publikumskontakt‘ ausübt.

> Lilli Lenz: Tarifkompromiss und Besoldungsanpassung hängen zusammen

Die dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz hat Verständnis für Ärger und Enttäuschung der Nichtberücksichtigten bei der Coronasonderzahlung:

„Pensionärinnen und Pensionäre wollen keine komplizierten Erklärungen hören für die lange Wartezeit auf eine Bezügeanpassung bis zum Dezember 2022. Für sie ist ihre Ausklammerung von der Sonderzahlung unverständlich, nicht nur in Fäl-

len, in denen während der Pandemie noch Aktivphasen lagen, sondern auch angesichts der galoppierenden Lebenshaltungskosten, die uns alle gegenwärtig ereilen. Alle dbb Landesbünde haben so wie ich großes Verständnis für die geäußerte Kritik.“

Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Lilli Lenz: „Alle dbb Landesbünde haben bei ‚ihren‘ Besoldungsministerien und Landesregierungen Kompensationsforderungen erhoben. Wir haben beispielsweise in Rheinland-Pfalz in erster Linie eine Einmalzahlung zugunsten der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gefordert. Die hätte gequotelt oder gestaffelt sein können. Jedenfalls hätte sie als teilweiser Ausgleich für die Monate ohne Linearanpassung bis Dezember dienen sollen.“

Die Reaktion der Landesregierung darauf war ...

„... Ablehnung, leider. Kein Bundesland übernimmt die Coronasonderzahlung für die Versorgungsempfänger. Nicht einmal in den Bundesländern, bei denen in diesem Jahr Landtagswahlen anstehen. Im Saarland hätte sich der Ministerpräsident dem Vernehmen nach eine Pauschale in Höhe von circa 300 Euro vorstellen können. Die SPD hat es aber nicht zugelassen.“

Tarifrechtlich wird die Coronasonderzahlung ebenfalls nur an Tarifbeschäftigte der Länder bezahlt, die zum Stichtag 29. November 2021 im Arbeitsverhältnis standen. War das nicht schon eine Vorfestlegung für das Versorgungsrecht?

„Formal ja. Stichtagsregelungen sind per se ungerecht in den Augen Betroffener und schwer zu vermitteln. So ist es zum Beispiel auch mit der tariflichen Jahressonderzahlung im Dezember – dazu muss man am 1. Dezember noch im Dienst sein.“

Also „Augen auf!“ bei den Tarifverhandlungen?

„... und die Ohren gespitzt: Die Tarifverhandlungen führt bekanntlich die Bundesorganisation des dbb. Als dbb Landesbündenvorsitzende bin ich allerdings am Ende der Tarifverhandlungen bei der Abstimmung über das Ergebnis und damit über die Annahme oder auch die Ablehnung mit einer Stimme dabei. Zum Ländertarifkompromiss vom November 2021 ist zu sagen: In der Coronazeit waren wir leider kaum aktionsbereit. Und das nicht nur in Rheinland-Pfalz. Was haben wir in Pandemiezeiten für ein Druckmittel? Insbesondere dann, wenn nur wenige zu einer Demo kommen und kaum ein Tarifbeschäftigter zu einem Streik bereit ist?“

Was bedeutet das für die gewerkschaftliche Praxis?

„Da müssen wir als Gewerkschaften unsere Mitglieder stärker in die Pflicht nehmen, denn ein Tarifergebnis muss erkämpft werden. Das bekommt man nicht geschenkt von den Arbeitgebern. Die meisten Länder übernehmen mittlerweile – zum Glück – das Ländertarifergebnis auch für die Beamten. Das ist aber keine Selbstverständlichkeit. Das war gerade in Rheinland-Pfalz ein langer Kampf. Unter Ministerpräsident Kurt Beck gab es mal die „Deckelung auf

5 x 1 %“-Mini-Besoldungsanpassung, die dank unseres jahrelangen dbb Protests nach „3 x 1 %“ gestoppt wurde. Dazu haben wir mittlerweile als kleine Wiedergutmachung in Rheinland-Pfalz „2 x 2 %“ für die Beamten und Versorgungsempfänger zusätzlich bekommen. Auch das bekommen wir nicht geschenkt ... Am Ende bleibt aktuell die bittere Pille, dass die 1.300 Euro nicht an die Versorgungsempfänger gezahlt werden.“

Hat der dbb rheinland-pfalz unabhängig von der Übernahme des Ländertarifergebnisses auf Besoldung und Versorgung im Landes- und Kommunaldienst und der Einmalzahlungsforderung für Pensionäre eine weitere Idee?

„Ja. Alternativ bin ich zusammen mit der dbb Landesleitung

in vielen aktuellen politischen Gesprächen um eine Kompensation bemüht. Eine Idee dazu ist unsere Forderung nach Abschaffung der Kostendämpfungspauschale. Mal sehen, ob das gelingt. In NRW war der dbb schon erfolgreich.“

Ihre Botschaft an die Mitglieder?

„Bitte ärgern Sie sich über die erfahrene Ungerechtigkeit nicht zu sehr. Viele Mitglieder mit hoher Aktionsbereitschaft bewegen immer etwas. Von daher bleibt als Erwartung: Die nächste Tarifrunde läuft dann besser, wenn wir aktiv unseren Unmut über das Angebot der Arbeitgeber bei Warnstreiks und Demonstrationen auf der Straße zeigen. Und dabei schließe ich ganz ausdrücklich auch die Versorgungsempfängerin-

nen und Versorgungsempfänger mit ein! Denn nur ein gutes Tarifergebnis gibt ein angemessenes Signal mit Ausstrahlungswirkung auf Besoldung und Versorgung im Landes- sowie Kommunaldienst, wenn wir alle zusammenhalten und zusammenwirken. Das betrifft die Tarifbeschäftigten genauso wie aktive Beamte und Versorgungsempfänger. Nur gemeinsam können wir was bewegen.“

> Hintergrund

Dem dbb Landesbund geht es stets um eine übergreifende Verbesserung der Arbeitsbedingungen und um gerechte, wertschätzende Maßnahmen in diesem Rahmen. Die vorgeschlagene Lösung „Abschaffung der beihilfenrechtlichen Kostendämpfungspauschale“ wäre geeignet, verloren gegangenes

Vertrauen betroffener Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in ihren Dienstherrn wiederherzustellen – am besten noch im Jahr des 75. Landesjubiläums. Gleichzeitig wäre es das richtige Attraktivitätssignal im Konkurrenzkampf zwischen Bund, Bundesländern und Privatwirtschaft um qualifizierten Nachwuchs und gute Fachkräfte.

Die Kostendämpfungspauschale als gestaffelte pauschalierte Eigenbeteiligung an den Krankheitskosten von Beamten ist aus Sicht des dbb rheinland-pfalz ein aus der Zeit gefallenes Instrument zur Besoldungs- und Versorgungskürzung, das insbesondere unter den aktuellen (Haushalts-)Gegebenheiten fürsorgerechtlich als zweifelhaft erscheint. ■

Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO)

Erhöhung der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilbehandlungen

dbb rheinland-pfalz mit Anregung erfolgreich

Die beihilfefähigen Höchstbeträge für ärztlich verordnete Heilbehandlungen wurden landesrechtlich erhöht mit Wirkung für ab dem 1. März 2022 entstehende Aufwendungen. Das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz veröffentlichte die neuen Sätze im Vorgriff auf eine beabsichtigte BVO-Änderung.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 hatten wir gegenüber Finanzministerin Doris Ahnen (SPD) schriftlich angefragt, dass die Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel in Rheinland-Pfalz angepasst werden – im Fahrwasser einer ab dem 1. Januar 2022 gültigen Anpassung in der Bundesbeihilfenverordnung per Vorgriffsregelung.

Nach einer Zwischennachricht, wonach die landesbeihilfenrechtliche Prüfung laufe, informierte uns die Ministerin am 21. Februar 2021, dass die Sätze erhöht werden.

Unsere Anregung war mithin erfolgreich.

Neu berücksichtigt werden Leistungen insbesondere im Bereich der Ergotherapie, der Podologie und der Ernährungstherapie. Erhöht wurden viele der bisherigen Höchstbeträge – zum Beispiel in den Bereichen Krankengymnastik, Massage und Sprachtherapie –, und zwar um Werte zwischen 0,8 über oft rund drei bis hin zu vereinzelt über 200 Prozent.

> Hintergrund

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hatte mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 (D6-30111/22#3) Vorgriffsregelungen zur Bundesbeihilfenverordnung (BBhV) zum 1. Januar 2022 herausgegeben.

Demnach wurden unter anderem zahlreiche Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich verordnete Heilmittel im entsprechenden Leistungsverzeichnis angepasst oder neu eingefügt.

Dies geschah in der Absicht, die neuen Sätze und Leistungen bei der nächsten Änderung der Bundesbeihilfenverordnung auch formal in das Beihilferecht zu überführen.

Mit vergleichendem Blick auf Anlage 3 der BVO (zu § 22 BVO) regten wir deshalb eine analoge Anpassung des landesrechtlichen Leistungsverzeichnisses und insbesondere der Höchstbeträge an. Die Anlage 3 zur BVO wurde zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 entsprechend den bundesrechtlichen Höchstbeträgen angepasst, sodass eine wiederum nachzeichnende Anpassung erforderlich und angemessen erschien. Die fachlichen Gründe, die auf Bundesebene zur Änderung des dortigen Leistungsverzeichnisses samt Höchstbeträgen geführt haben, gelten nach unserem Dafürhalten deckungsgleich für den rheinland-pfälzischen Beihilfenrechtskreis. Dem ist das Ministerium nun gefolgt. ■